Bisherige Fassung	Neufassung
Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege ~~gemäß § 23 SGB VIII~~	**Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege**
Inhaltsverzeichnis 1. Vorwort 2. Rechtliche Grundlagen 3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII 3.1 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung 3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen 3.1.2 Persönliche Voraussetzungen 3.1.3 Fachliche Voraussetzungen nach § 3 SächsQualiVO 3.1.4 Objektive Voraussetzungen 3.1.4.1 Betreuungsräumlichkeiten 3.1.4.2 Versicherung 3.1.4.3 Vertretungsregelung 3.1.5 Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen 3.1.5.1 Kontrollen 3.1.5.2 Meldepflicht 3.1.6 Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen 3.2 Antragstellung 3.3 Entziehung der Pflegeerlaubnis 3.4 Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis ~~4.~~ Inkrafttreten ~~5.~~ Quellenverzeichnis ~~6.~~ Anlagenverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis** 1. Vorwort 2. Rechtliche Grundlagen 3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII 3.1 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung 3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen 3.1.2 Persönliche Voraussetzungen 3.1.3 Fachliche Voraussetzungen nach § 3 Satz 3 SächsQualiVO 3.1.4 Objektive Voraussetzungen 3.1.4.1 Betreuungsräumlichkeiten 3.1.4.2 Versicherungen 3.1.4.3 Vertretungsregelung 3.1.5 Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen 3.1.5.1 Kontrollen 3.1.5.2 Meldepflicht 3.1.5.3 Schutzkonzept 3.1.6 Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen 3.2 Antragstellung 3.3 Entziehung der Pflegeerlaubnis 3.4 Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis 4. Finanzierung 5. Inkrafttreten 6. Quellenverzeichnis 7. Anlagenverzeichnis

Bisherige Fassung	Neufassung
1. Vorwort Die Kindertagespflege ist gemäß § 22 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu verstehen. Sie gehört damit zu den familienergänzenden Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die grundsätzlich allen Kindern bedarfsgerecht angeboten werden. Kindertagespflege beinhaltet, wie im § 2 SächsKitaG formuliert, einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes umfasst. Sie ist bis in der Regel bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes nutzbar und gilt analog der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als ganztägiges Angebot. Kindertagespflege wird – sofern diese es für erforderlich halten - durch die Kommunen den Eltern als gleichberechtigtes Angebot vorgehalten. Dadurch sind sie gemeinsam mit dem Jugendamt als zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt ist nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 23 Sächsisches LJHG für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Fachaufsicht und -beratung der Kindertagespflegepersonen zuständig. Gleichwohl hat die Kindertagespflegeperson die Pflicht, über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, das Jugendamt umgehend zu unterrichten. Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII jederzeit zu gewährleisten.	**1. Vorwort** Die Kindertagespflege ist gemäß § 22 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu verstehen. Sie gehört damit zu den familienergänzenden Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die grundsätzlich allen Kindern bedarfsgerecht angeboten werden. Kindertagespflege beinhaltet, wie im § 2 SächsKitaG formuliert, einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes umfasst. Sie ist bis in der Regel bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes nutzbar und gilt analog der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als ganztägiges Angebot. Kindertagespflege wird – sofern diese es für erforderlich halten - durch die Kommunen den Eltern als gleichberechtigtes Angebot vorgehalten. Dadurch sind sie gemeinsam mit dem Jugendamt als zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt ist nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 23 Sächsisches LJHG für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Fachaufsicht und -beratung der Kindertagespflegepersonen zuständig. Gleichwohl hat die Kindertagespflegeperson die Pflicht, über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, das Jugendamt umgehend zu unterrichten. Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII jederzeit zu gewährleisten.

Bisherige Fassung	Neufassung
Die Richtlinie soll dem gesamten Landkreis Nordsachsen dienen und für die Mitarbeiter~~/-innen~~ im Jugendamt einen Rahmen bieten, einheitliche Entscheidungen treffen zu können sowie den Prozess zur Erteilung der Pflegeerlaubnis zu standardisieren. Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit schon vor Inkrafttreten der Richtlinie begonnen haben, gilt ein Bestandsschutz, auch für den Prüfungsprozess bei der Weiterbewilligung der Pflegeerlaubnis. Allerdings soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kindertagespflegepersonen sich den neuen oder geänderten Bedingungen anpassen, um eine gleichwertige Betreuung der Kinder im Landkreis Nordsachsen zu gewährleisten.	Die Richtlinie soll dem gesamten Landkreis Nordsachsen dienen und für die Mitarbeiter im Jugendamt einen Rahmen bieten, einheitliche Entscheidungen treffen zu können sowie den Prozess zur Erteilung der Pflegeerlaubnis zu standardisieren. Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit schon vor Inkrafttreten der Richtlinie begonnen haben, gilt ein Bestandsschutz, auch für den Prüfungsprozess bei der Weiterbewilligung der Pflegeerlaubnis. Allerdings soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kindertagespflegepersonen sich den neuen oder geänderten Bedingungen anpassen, um eine gleichwertige Betreuung der Kinder im Landkreis Nordsachsen zu gewährleisten.
2. Rechtliche Grundlagen Die Erlaubnis von Kindertagespflegestellen sowie die Betreuung von Kindern durch diese wird in § 22 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. § 23 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz sowie nachfolgend im Sächsischen Gesetz über Kindertages~~einrichtungen~~ geregelt. **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz** § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen § 22 Grundsätze der Förderung § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	**2. Rechtliche Grundlagen** Die Erlaubnis von Kindertagespflegestellen sowie die Betreuung von Kindern durch diese wird in § 22 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. § 23 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz sowie nachfolgend im Sächsischen Gesetz über Kindertagesbetreuung geregelt. **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz** § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8a (5) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen § 22 Grundsätze der Förderung § 23 Förderung in Kindertagespflege § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bisherige Fassung	Neufassung
§§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung ~~und~~ Datenübermittlung und -nutzung § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 80 Jugendhilfeplanung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung § 104 Bußgeldvorschriften	§§ 62 – 64 Datenerhebung, Datenspeicherung sowie Datenübermittlung und -nutzung § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe § 80 Jugendhilfeplanung § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung § 104 Bußgeldvorschriften
Landesjugendhilfegesetz (LJHG) § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflege- und Pflegepersonen § 26 Rechte des Jugendamtes	**Landesjugendhilfegesetz (LJHG)** § 23 (1) Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege § 24 (1) Erteilung, Versagung der Erlaubnis § 25 (1) Mitteilungspflichten der Kindertagespflege- und Pflegepersonen § 26 (1) Rechte des Jugendamtes
Sächsisches Gesetz über Kindertages~~einrichtungen~~ (SächsKitaG) § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen § 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele § 3 (2) und (3) Angebot § 4 Wunsch und Wahlrecht § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege § 8 Bedarfsplanung § 12 (3) Personal § 14 (6) Personal- und Sachkosten § 15 (3) Elternbeiträge § 17 (3) Gemeindeanteil § 18 (1) und (5) Landeszuschuss § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation	**Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG)** § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen § 2 Aufgaben und Ziele § 4 Wunsch und Wahlrecht § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege § 8 Bedarfsplanung § 12 (4) Personal § 14 (6) Personal- und Sachkosten § 15 (3) Elternbeiträge § 17 (3) Gemeindeanteil § 18 Landeszuschuss § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte ~~Sächs-QualiVO~~ § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen § 4 Qualifikation der Fachberater~~(-innen)~~ § 6 Fachliche Fortbildung	**Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)** § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen § 4 Qualifikation der Fachberater § 6 Fachliche Fortbildung

Bisherige Fassung	Neufassung
Sächsische Kindertages~~einrichtungen~~-Finanzierungsverordnung ~~- KitaFinVO~~ § 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertages~~einrichtungen~~	**Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)** § 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung
3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII Die ~~Kita-Fachberatung~~ des Landkreises Nordsachsen hat u.a. folgende Aufgaben im Rahmen der Prüfung und Erteilung sowie der Überwachung von Kindertagespflegepersonen wahrzunehmen: - Vermittlung von Kindertagespflegestellen - fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson beim Aufbau und Gestaltung einer Pflegestelle - Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson - Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption - Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien - Konfliktberatung - Beratung zu Fragestellungen des Kinderschutzes - Organisation des fachlichen Austausches von Kindertagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen ▫ Kooperation - Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen - Beratung der Träger und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsplanung - Beratung von Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen ~~(vgl. Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege)~~.	**3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII** Die Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordsachsen hat u. a. folgende Aufgaben im Rahmen der Prüfung und Erteilung sowie der Überwachung von Kindertagespflegepersonen wahrzunehmen: - Vermittlung von Kindertagespflegestellen im Rahmen der Bedarfsplanung im Landkreis Nordsachsen - fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson beim Aufbau und Gestaltung einer Pflegestelle - Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson - Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption - Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien - Konfliktberatung - Beratung zu Fragestellungen des Kinderschutzes - Organisation des fachlichen Austausches von Kindertagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen - Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen - Beratung der Träger und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsplanung - Beratung von Personensorge-/Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen.

Bisherige Fassung	Neufassung
3.1 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung Die Prüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson erfolgt durch die ~~Fachberater/-innen für Kita und Kindertagespflege~~ des Jugendamtes. Die Prüfung der Geeignetheit setzt sich aus der Prüfung der persönlichen und der objektiven Kriterien zusammen. Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Die fachliche und persönliche Eignung wird anhand eines ausgearbeiteten Qualitätschecks unabhängig von den vorgesehenen Hausbesuchen ~~mindestens einmal jährlich~~ durchgeführt (Anlage 1).	**3.1 Voraussetzungen der Erlaubniserteilung** Die Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Mitarbeiter der Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Jugendamtes. Die Prüfung der Geeignetheit setzt sich aus der Prüfung der persönlichen und der objektiven Kriterien zusammen. Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Es darf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Die fachliche und persönliche Eignung wird anhand eines ausgearbeiteten Qualitätschecks unabhängig von den vorgesehenen Hausbesuchen bedarfs- und situationsbezogen durchgeführt (Anlage 1).
3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen Gemäß § 43 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn gleichzeitig folgende 4 Voraussetzungen erfüllt sind: 1. findet außerhalb ~~der elterlichen Wohnung~~ statt,	**3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen** Gemäß § 43 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn gleichzeitig folgende 4 Voraussetzungen erfüllt sind: 1. findet außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages statt,

Bisherige Fassung	Neufassung
2. umfasst insgesamt über 15 Stunden pro Woche, 3. erfolgt gegen Entgelt und 4. soll länger als drei Monate dauern. Diese Merkmale müssen kumulativ vorliegen, d.h., sollte nur eines der Merkmale nicht vorliegen, dann bedarf die Tagespflegeperson zur Betreuung der Kinder keiner Erlaubnis. Keiner Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen Personen, • die Kinder in den Räumlichkeiten der ~~Familie~~ der Kinder betreuen, d.h. z.B. in der elterlichen Wohnung, • die ~~nur unter~~ 15 Stunden wöchentlich Kinder betreuen, • die Kinder unentgeltlich betreuen oder • die nicht länger als drei Monate betreuen wollen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden und wird für fünf Jahre befristet.	2. umfasst insgesamt über 15 Stunden pro Woche, 3. erfolgt gegen Entgelt und 4. soll länger als drei Monate dauern. Diese Merkmale müssen kumulativ vorliegen, d. h., sollte nur eines der Merkmale nicht vorliegen, dann bedarf die Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder keiner Erlaubnis. Keiner Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen Personen, • die Kinder in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten der Kinder betreuen, d.h. z.B. in der elterlichen Wohnung, • die höchstens 15 Stunden wöchentlich Kinder betreuen, • die Kinder unentgeltlich betreuen oder • die nicht länger als drei Monate betreuen wollen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erteilt werden und wird für fünf Jahre befristet. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Soll die Betreuung darüber hinaus erfolgen, ist laut § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich. Im Rahmen von Übergängen in eine Kindertageseinrichtung kann eine Betreuung bis maximal drei Monate auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen, ohne das es hierfür eine Einzelfallprüfung bedarf.

Bisherige Fassung	Neufassung
	Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden insbesondere die persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, die räumlichen Bedingungen, die konzeptionelle Ausrichtung sowie die Gruppenzusammensetzung für eine Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, überprüft.
3.1.2 Persönliche Voraussetzungen Als wesentliche Kriterien der persönlichen Geeignetheit sollten erfüllt sein: - Volljährigkeit - geordnete Lebensverhältnisse - gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten - ausreichende Deutschkenntnisse (Orientierung B2) - Kenntnisse über den sächsischen Bildungsplan - Kooperationsbereitschaft - wertschätzende Haltung - Ehrlichkeit und Transparenz - Bereitschaft zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses - Verschwiegenheit gegenüber Dritten und verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten - Fähigkeit der Selbstorganisation und Flexibilität - Kritikfähigkeit und Selbstreflexion - Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit - Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit - Erziehungskompetenz und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe in der Kindertagespflege - Freude am verantwortungsbewussten und sensiblen Umgang mit den Kindern - Wahrnehmung der individuellen Bedürfnisse der Kinder - Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge - Absicherung einer kindergerechten ~~und gesunden~~ Verpflegung	**3.1.2 Persönliche Voraussetzungen** Als wesentliche Kriterien der persönlichen Geeignetheit sollten erfüllt sein: - Volljährigkeit - geordnete Lebensverhältnisse - gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten - ausreichende Deutschkenntnisse (Orientierung B2) - Kenntnisse über den sächsischen Bildungsplan - Kooperationsbereitschaft - wertschätzende Haltung - Ehrlichkeit und Transparenz - Bereitschaft zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses - Verschwiegenheit gegenüber Dritten und verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten - Fähigkeit der Selbstorganisation und Flexibilität - Kritikfähigkeit und Selbstreflexion - Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit - Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit - Erziehungskompetenz und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe in der Kindertagespflege - Freude am verantwortungsbewussten und sensiblen Umgang mit den Kindern - Wahrnehmung der individuellen Bedürfnisse der Kinder - Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge - Absicherung einer kindergerechten Verpflegung in Anlehnung an die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung – DGE

Bisherige Fassung	Neufassung
- Gewährleistung der medizinischen Versorgung im Notfall - keine Glaubenszugehörigkeit, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über Kinder trifft - keine Zugehörigkeit zu verbotenen~~,~~ verfassungswidrigen Vereinen - Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen - Bereitschaft zur Qualitätssicherung und -entwicklung - Bereitschaft zu Weiterbildungen und Auseinandersetzung mit Fachthemen - Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung - Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung	- Gewährleistung der medizinischen Versorgung im Notfall - keine Glaubenszugehörigkeit, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über Kinder trifft - keine Zugehörigkeit zu verbotenen oder verfassungswidrigen Vereinen, Organisationen sowie Parteien - Anerkennung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland - Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen - Bereitschaft zur Qualitätssicherung und -entwicklung - Bereitschaft zu Weiterbildungen und Auseinandersetzung mit Fachthemen - Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung - Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung.
3.1.3 Fachliche Voraussetzungen nach § 3 SächsQualiVO - Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO **oder** - eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist es notwendig, - die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, **oder** - die Qualifizierung, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, vorzuweisen.	**3.1.3 Fachliche Voraussetzungen nach § 3 Satz 3 SächsQualiVO** - Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO **oder** - eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist es notwendig, - die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, **oder** - die Qualifizierung, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, vorzuweisen.

Bisherige Fassung	Neufassung
Innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist nachzuweisen, dass - ein praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, **oder** - eine tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen wurde. Wird diese Qualifikation innerhalb der drei Jahre ~~nicht beim Jugendamt nachgewiesen, wird die Pflegeerlaubnis entzogen.~~ ~~Jedoch ist dabei ggf. der Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit zu berücksichtigen.~~ ~~Bei einer vorliegenden heilpädagogischen Qualifikation der Kindertagespflegeperson ist es möglich unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen, ein Kind mit Integrativstatus in die Betreuung aufzunehmen. Ein Kind mit einem festgestellten und bewilligten Eingliederungshilfebedarf belegt rechnerisch zwei Plätze, d.h. es können nur weitere drei Kinder zusätzlich betreut werden. Dieser Sachverhalt muss im Vorfeld mit dem Jugendamt abgeklärt werden und in der Pflegeerlaubnis verankert sein.~~	Innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist nachzuweisen, dass - ein praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, **oder** - eine tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen wurde. Wird diese Qualifikation innerhalb der drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit (ggf. verlängert um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit) nicht gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen, ist die Pflegeerlaubnis zu entziehen. Unter Berücksichtigung der persönlichen sowie fachlichen Geeignetheit und der räumlichen Bedingungen kann ein Kind mit festgestellten und bewilligten Eingliederungsbedarf in die Betreuung aufgenommen werden. Dieser Sachverhalt ist im Vorfeld durch das Jugendamt zu prüfen und in der Pflegeerlaubnis auszuweisen.
3.1.4 Objektive Voraussetzungen Als wesentliche Kriterien der objektiven Geeignetheit sollten erfüllt sein:	**3.1.4 Objektive Voraussetzungen** Als wesentliche Kriterien der objektiven Geeignetheit sollten erfüllt sein:

Bisherige Fassung	Neufassung
3.1.4.1 Betreuungsräumlichkeiten Kindertagespflege ist kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern hat ein familiennahes Profil. Die Rahmenbedingungen, insbesondere das häusliche Umfeld sowie das Außengelände sollten einer Betreuung von Kleinst- und Kleinkindern gerecht werden. Kindertagespflege kann entweder im eigenen Haushalt, in separaten Räumlichkeiten auf dem eigenen Grundstück oder in angemieteten Räumen stattfinden. Bei angemieteten Räumen ist darauf zu achten, dass sich die Kindertagespflege maximal im 1. Obergeschoss befindet. Empfehlenswert ist für die Pflegestelle das Erdgeschoss. <u>Allgemeine Anforderungen an die Räumlichkeiten</u>: - Raumkonzept, das den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt - ausreichendes Platzangebot~~; Orientierung an den 3 m² pro Krippenkind~~ (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales – Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005) - freundliche und helle Atmosphäre, die Geborgenheit ausdrückt - angemessene Sauberkeit ~~- Rauchverbot (gemäß § 7 SächsKitaG); gilt auch für E-Zigaretten~~ - Kontrolle der Zimmertemperatur durch ein Thermometer (nicht < 20 Grad Celsius; Schlafraum ausgeschlossen) - Platz zur Aufbewahrung persönlicher Sachen für jedes Kind im Garderobenbereich - geeignete Sitzmöglichkeit für jedes Kind am Tisch - abschließbarer Schrank für persönliche Dokumente der Kinder - ~~kindersicheres und anregungsreiches Außengelände~~	**3.1.4.1 Betreuungsräumlichkeiten** Kindertagespflege ist kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern hat ein familiennahes Profil. Die Rahmenbedingungen, insbesondere das häusliche Umfeld sowie das Außengelände sollten einer Betreuung von Kleinst- und Kleinkindern gerecht werden. Kindertagespflege kann entweder im eigenen Haushalt, in separaten Räumlichkeiten auf dem eigenen Grundstück oder in angemieteten Räumen stattfinden. Bei angemieteten Räumen ist darauf zu achten, dass sich die Kindertagespflege maximal im 1. Obergeschoss befindet. Empfehlenswert ist für die Pflegestelle das Erdgeschoss. <u>Allgemeine Anforderungen an die Räumlichkeiten</u>: - Raumkonzept, das den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt - ausreichendes Platzangebot von mindestens 3 m² pro Krippenkind in einem eigens für die Kindertagespflege separaten Raum (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales – Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005) - freundliche und helle Atmosphäre, die Geborgenheit ausdrückt - angemessene Sauberkeit - stoffgebundenes Konsumverbot - Kontrolle der Zimmertemperatur durch ein Thermometer (nicht < 20 Grad Celsius; Schlafraum ausgeschlossen) - Platz zur Aufbewahrung persönlicher Sachen für jedes Kind im Garderobenbereich - geeignete Sitzmöglichkeit für jedes Kind am Tisch - abschließbarer Schrank für persönliche Dokumente der Kinder - Zugang zu kindersicherem und altersgerechtem Außengelände in unmittelbarer Nähe

Bisherige Fassung	Neufassung
- Gewährleistung der Sicherheit (Anlage 2) Spielraum: - Tageslicht und Belüftungsmöglichkeiten - altersentsprechende und kindgerechte Einrichtung sowie Ausstattung mit entwicklungsfördernden Spiel- und Beschäftigungsmaterial - Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten für die Kinder Schlafraum: - geeignete Schlafmöglichkeit für jedes Kind - Verdunklungsmöglichkeit Bad: - neben einer kindgerechten Ausstattung sollten mindestens eine Toilette und ein Waschbecken für die Pflege zur Verfügung stehen - Wickelkommode mit 20 cm Aufkantung (auch möglich im Schlafraum)	- Gewährleistung der Sicherheit (Anlage 2) Spielraum: - Tageslicht und Belüftungsmöglichkeiten - altersentsprechende und kindgerechte Einrichtung sowie Ausstattung mit entwicklungsfördernden Spiel- und Beschäftigungsmaterial - Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten für die Kinder Schlafraum: - geeignete Schlafmöglichkeit für jedes Kind - Verdunklungsmöglichkeit Bad: - neben einer kindgerechten Ausstattung sollten mindestens eine Toilette und ein Waschbecken für die Pflege zur Verfügung stehen - Wickelkommode mit mindestens 20 cm Aufkantung (auch möglich im Schlafraum)
Wenn die Kindertagespflege im eigenen Haushalt stattfindet, ist darauf zu achten, dass Platz und Raum für die eigene Familie im Einklang mit der Kindertagespflege stehen. Daher ist es notwendig, zumindest ~~ein~~ separaten Raum für die Kinderbetreuung vorzuweisen. Sind die Räumlichkeiten für fünf Kinder zu klein oder lassen es die häuslichen Rahmenbedingungen nicht zu, kann eine Einschränkung der Anzahl der Kinder im Einzelfall vorgenommen werden, sofern die Tagespflegeperson ihren Antrag nicht ohnehin auf eine geringere Zahl von Kindern ausrichtet.	Wenn die Kindertagespflege im eigenen Haushalt stattfindet, ist darauf zu achten, dass Platz und Raum für die eigene Familie im Einklang mit der Kindertagespflege stehen. Daher ist es notwendig, zumindest einen separaten Raum für die Kinderbetreuung vorzuweisen. Sind die Räumlichkeiten für fünf Kinder zu klein oder lassen es die häuslichen Rahmenbedingungen nicht zu, kann eine Einschränkung der Anzahl der Kinder im Einzelfall vorgenommen werden, sofern die Kindertagespflegeperson ihren Antrag nicht ohnehin auf eine geringere Zahl von Kindern ausrichtet. Eine zeitlich begrenzte Überschreitung der in der Pflegeerlaubnis ausgewiesenen Belegungszahl ist nach Einzelfallprüfung und vorheriger Genehmigung durch das Jugendamt möglich.

Bisherige Fassung	Neufassung
Außerdem empfiehlt das Jugendamt, wenn das eigene Kind mit in der Kindertagespflege betreut wird, nicht mehr als insgesamt 5 (fremde bzw. eigene) Kinder zu betreuen. Grundsätzlich sollte die Kindertagespflegeperson darauf achten~~: Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner sollte die Gruppe sein.~~ Möchte eine Kindertagespflegeperson mehr als fünf fremde Kinder betreuen, so finden § 23 Abs. 4 LHJG und der § 45 SGB VIII Anwendung. Es handelt sich dann um eine Kindertageseinrichtung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Sogenannte „Großtagespflegestellen“ sind in Sachsen derzeit gesetzlich nicht erlaubt.	Außerdem empfiehlt das Jugendamt, wenn das eigene Kind mit in der Kindertagespflege betreut wird, nicht mehr als insgesamt 5 (fremde bzw. eigene) Kinder zu betreuen. Grundsätzlich sollte die Kindertagespflegeperson darauf achten, dass vorzugsweise nur zwei Kinder, die noch nicht alleine laufen können, in der Gruppe betreut werden. Möchte eine Kindertagespflegeperson mehr als fünf fremde Kinder betreuen, so finden § 23 Abs. 4 LHJG und der § 45 SGB VIII Anwendung. Es handelt sich dann um eine Kindertageseinrichtung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Sogenannte „Großtagespflegestellen“ sind in Sachsen derzeit gesetzlich nicht erlaubt.
3.1.4.2 Versicherung Für Kindertagespflegepersonen gelten bzgl. ihrer Einkünfte und Versicherungen bestimmte Regelungen, für die sie selbst Verantwortung tragen wie zum Beispiel: - Kranken- und Pflegeversicherung - ~~Rentenversicherung~~ - Arbeitslosenversicherung - Unfall- und Haftpflichtversicherung ~~(vgl. BMFSFJ „Kindertagespflege: die familiennahe Alternative S. 23 ff.).~~	**3.1.4.2 Versicherungen** Für Kindertagespflegepersonen gelten bzgl. ihrer Einkünfte und Versicherungen bestimmte Regelungen, für die sie selbst Verantwortung tragen wie zum Beispiel: - Kranken- und Pflegeversicherung - Alterssicherung - Arbeitslosenversicherung - Unfall- und Haftpflichtversicherung.
3.1.4.3 Vertretungsregelung Eine funktionierende Vertretungsregelung entlastet nicht nur die Kindertagespflegeperson, sondern bietet für die Kinder und Eltern eine kontinuierliche sowie verlässliche Versorgung. Urlaubs- und Schließzeiten der Kindertagespflege werden im ~~Vorfeld mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgestimmt, daher ist in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung notwendig.~~	**3.1.4.3 Vertretungsregelung** Eine funktionierende Vertretungsregelung entlastet nicht nur die Kindertagespflegeperson, sondern bietet für die Kinder und Eltern eine kontinuierliche sowie verlässliche Versorgung. Urlaubs- und Schließzeiten der Kindertagespflege werden im letzten Quartal des Vorjahres mit den Personensorge-/Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Bisherige Fassung	Neufassung
Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson ist es jedoch empfehlenswert, eine Vertretung anzubieten, wenn die Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen können. Mögliche Vertretungssysteme sind unter anderem: 1. Ersatzbetreuung in einer Kita mit einer Kooperationsvereinbarung 2. Ersatzbetreuung bei einem freien Platz in einer anderen Kindertagespflegestelle 3. Ersatzbetreuung durch eine geprüfte Vertretungsperson Sollte gemäß Pkt. 3 die Ersatzbetreuung durch eine Vertretungsperson im Krankheitsfall o. ä. der Kindertagespflegeperson gewährleistet werden, bedarf es einer ~~fachlichen sowie persönlichen Prüfung~~ der Vertretungsperson durch das Jugendamt. ~~Für die Vertretungsperson wird ebenfalls eine Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt (siehe Punkt 3).~~ Daher wird die Qualifikation nach § 3 SächsQualiVO für die Vertretungsperson vorausgesetzt. Alle anderen ~~Auflagen~~ müssen ebenfalls vorliegen. Wenn die Betreuung der Kinder in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson stattfinden soll, bedarf es zudem eine Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. ~~Möchte eine Vertretungsperson unter 15 Stunden wöchentlich oder nicht länger als einmalig 3 Monate die Ersatzbetreuung für die Kinder in der Kindertagespflegestelle übernehmen, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.~~ In diesem Fall sind dennoch folgende Voraussetzungen/Nachweise der Vertretungsperson vom Jugendamt zu überprüfen:	Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson ist es jedoch empfehlenswert, eine Vertretung anzubieten, wenn die Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen können. Mögliche Vertretungssysteme sind unter anderem: 1. Ersatzbetreuung in einer Kita mit einer Kooperationsvereinbarung 2. Ersatzbetreuung bei einem freien Platz in einer anderen Kindertagespflegestelle 3. Ersatzbetreuung durch eine geprüfte Vertretungsperson. Sollte gemäß Punkt 3 die Ersatzbetreuung durch eine Vertretungsperson im Krankheitsfall o. ä. der Kindertagespflegeperson gewährleistet werden, bedarf es einer Prüfung der fachlichen sowie persönlichen Eignung der Vertretungsperson durch das Jugendamt. Die Vertretungsperson bedarf ebenfalls einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, deren Erteilung sich nach den Kriterien (siehe Punkt 3) richtet. Daher wird die Qualifikation nach § 3 SächsQualiVO für die Vertretungsperson vorausgesetzt. Alle anderen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 müssen ebenfalls vorliegen. Wenn die Betreuung der Kinder in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson stattfinden soll, bedarf es zudem eine Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Der Erteilung der Pflegeerlaubnis bedarf es nur dann nicht, wenn eine Vertretungsperson höchstens 15 Stunden wöchentlich oder nicht länger als einmalig 3 Monate die Ersatzbetreuung für die Kinder in der Kindertagespflegestelle übernehmen soll (vgl. § 3 SächsQualiVO). In diesem Fall sind dennoch folgende Voraussetzungen/Nachweise der Vertretungsperson vom Jugendamt zu überprüfen:

Bisherige Fassung	Neufassung
- persönliche Eignung (unter Einbeziehung der Schul- und Berufsabschlüsse) - formloser Antrag - ärztliches Attest - erweitertes Führungszeugnis - Nachweis Erste-Hilfe-Kurs ~~bei Säuglinge und Kleinkinder~~ - Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz - Nachweis Masernschutz ~~(2 Impfungen) durch Vorlage des Impfausweises~~ ~~- Datenschutz- und Einwilligungserklärung vom Jugendamt~~ Braucht die Kindertagespflegeperson in Ausnahmesituationen Hilfestellungen durch eine Zweitperson in ihrer Kindertagespflegestelle (Vertretung unter Aufsicht) bedarf die Person nur ein erweitertes Führungszeugnis. Eine solche Ausnahmesituation kann u.a. eine Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson sein. Aufgrund ihrer Selbstständigkeit gelten nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen. Daher sind Kindertagespflegepersonen in der Gestaltung des Zeitraumes um den Entbindungstermin frei. Jedoch ist es empfehlenswert, dass sich die Mütter nach der Entbindung einen Erholungszeitraum ermöglichen, bevor sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Die Eltern der zu betreuenden Kinder müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden.	- persönliche Eignung (unter Einbeziehung der Schul- und Berufsabschlüsse) - Bewerbungsschreiben und Lebenslauf - ärztliches Attest - erweitertes Führungszeugnis - Nachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglings- und Kindernotfälle - Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz - Nachweis Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG. Braucht die Kindertagespflegeperson in Ausnahmesituationen Hilfestellungen durch eine Zweitperson in ihrer Kindertagespflegestelle (Vertretung unter Aufsicht) bedarf die Zweitperson nur eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine solche Ausnahmesituation kann u. a. eine Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson sein. Aufgrund ihrer Selbstständigkeit gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nicht. Daher sind Kindertagespflegepersonen in der Gestaltung des Zeitraumes um den Entbindungstermin frei. Jedoch ist es empfehlenswert, dass sich die Mütter nach der Entbindung einen Erholungszeitraum ermöglichen, bevor sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Die Eltern der zu betreuenden Kinder müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden.
3.1.5 Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen	**3.1.5 Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen** Die weiteren Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen umfassen:

Bisherige Fassung	Neufassung
3.1.5.1 Kontrollen Das Jugendamt ist berechtigt, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Erlaubnis jederzeit unangekündigt vor Ort zu überprüfen und ein erneutes Eignungsprüfungsverfahren einzuleiten. ~~Jährlich findet mindestens ein angekündigter sowie ein unangekündigter Hausbesuch statt.~~	**3.1.5.1 Kontrollen** Das Jugendamt ist berechtigt, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Erlaubnis jederzeit unangekündigt vor Ort zu überprüfen und ein erneutes Eignungsprüfungsverfahren einzuleiten. Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche in Absprache mit der Kindertagespflegeperson und der jeweiligen Kommune statt.
3.1.5.2 Meldepflicht Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind. Wichtige Ereignisse sind zum Beispiel: - wesentliche Veränderungen der Betreuungsräume sowie Umzug der Kindertagespflegestelle - wesentlichen Veränderungen, die das pädagogisches Konzept betreffen - wesentliche Veränderungen, die das persönliche und familiäre Umfeld betreffen.	**3.1.5.2 Meldepflicht** Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind. Wichtige Ereignisse sind zum Beispiel: - wesentliche Veränderungen der Betreuungsräume sowie Umzug der Kindertagespflegestelle - wesentlichen Veränderungen, die das pädagogische Konzept betreffen - wesentliche Veränderungen, die das persönliche und familiäre Umfeld betreffen.
	3.1.5.3 Schutzkonzept Die Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, das Schutzkonzept für Kindertagespflege des Landkreises Nordsachsen in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen.
3.1.6 Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen 1. Ein Umzug der Kindertagespflegestelle führt automatisch zum Erlöschen der Pflegeerlaubnis. In einem solchen Fall ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege neu zu beantragen.	**3.1.6 Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen** 1. Ein Umzug der Kindertagespflegestelle führt automatisch zum Erlöschen der Pflegeerlaubnis, da die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 SGB VIII insbesondere die neuen Räumlichkeiten erneut geprüft werden

Bisherige Fassung	Neufassung
	müssen. In einem solchen Fall ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege neu zu beantragen.
~~2. unaufgeforderte Einreichung der Nachweise über die jährlichen Fort- und Weiterbildungen (mindestens 20 Stunden) bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres~~	2. Nachweise über die jährlichen Fort- und Weiterbildungen (mindestens 20 Stunden gemäß § 6 Satz 2 SächsQualiVO) sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres einzureichen. (Hinweis: Kindertagespflegepersonen, die innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 20 Fortbildungsstunden absolvieren, können bis zu 10 Stunden in das nächste Jahr mitnehmen. Kindertagespflegepersonen, die berufsbegleitend ihre Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolvieren, müssen während dieser Zeit keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erbringen.)
~~3. unaufgeforderte Einreichung des Nachweises der Kurse Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern in Notsituationen - im Zweijahres-Rhythmus~~ (Hinweis: Der Erste-Hilfe-Lehrgang zählt als Weiterbildung.)	3. Nachweise der Kurse Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle in Notsituationen sind im Zweijahres-Rhythmus unaufgefordert einzureichen. (Hinweis: Der Erste-Hilfe-Lehrgang zählt als Weiterbildung.)
~~4. unaufgeforderte Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses - im Fünfjahres-Rhythmus~~	4. Erweiterte Führungszeugnisse sind im Fünfjahres-Rhythmus unaufgefordert vorzulegen.
	5. Ärztliche Gesundheitsnachweise sind im Fünfjahres-Rhythmus unaufgefordert einzureichen.
~~5. regelmäßige Teilnahme an der Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz durch die Fachberater/-innen für Kita und Kindertagespflege des Jugendamtes - im Zweijahres-Rhythmus~~	6. Eine Teilnahme an der Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz im Zweijahres-Rhythmus im Rahmen der Beratungen der Fachberatung für Kindertagesbetreuung ist verpflichtend.
~~6. unaufgeforderte Überarbeitung und Einreichung der Konzeption, bei wesentlichen Veränderungen der Kindertagespflege~~ (Hinweis: Die Konzeption sollte mindestens aller 2 Jahre überarbeitet werden.)	7. Die Konzeption ist bei wesentlichen Veränderungen der Kindertagespflege unaufgefordert zu überarbeiten und einzureichen. (Hinweis: Die Konzeption sollte mindestens aller 2 Jahre überarbeitet werden.)

Bisherige Fassung	Neufassung
7. Kindertagespflegepersonen dürfen ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit Praktikanten~~/-innen~~ ~~in ihre Pflegestelle beschäftigen~~. Organisatorische Aspekte müssen im Vorfeld mit dem jeweiligen Bildungsträger abgesprochen werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Praktikanten~~/-innen~~ während der Beschäftigungszeit versichert sind.	8. Kindertagespflegepersonen dürfen ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit Praktikanten im Rahmen eines Schülerpraktikums weiterführender Schulen in ihrer Pflegestelle einsetzen. Organisatorische Aspekte müssen im Vorfeld mit dem jeweiligen Bildungsträger abgesprochen werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Praktikanten während der Beschäftigungszeit versichert sind.
3.2 Antragstellung Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei dem Jugendamt schriftlich zu beantragen. <u>Folgende Unterlagen sind einzureichen</u>: - Bewerbung/Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson; nachvollziehbar begründete Motivation sollte darin deutlich werden - tabellarischer Lebenslauf - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines Studiums - Nachweis über die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts **oder** Nachweis über die Teilnahme an der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch (160 UE) - Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an einem praxisbegleitenden Kurs (130 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts **oder** Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch (140 UE)	**3.2 Antragstellung** Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei dem Jugendamt schriftlich zu beantragen. <u>Folgende Unterlagen sind einzureichen</u>: - Bewerbung/Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Kindertagespflegeperson; nachvollziehbar begründete Motivation sollte darin deutlich werden - tabellarischer Lebenslauf - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines Studiums - Nachweis über die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts **oder** Nachweis über die Teilnahme an der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch (160 UE) - Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an einem praxisbegleitenden Kurs (130 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts **oder** Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch (140 UE)

Bisherige Fassung	Neufassung
Hinweis: Die Teilnahme ist nur Pflicht, sofern kein anderer pädagogischer Abschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO vorliegt. Jedoch ist es empfehlenswert, zumindest den praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. die Orientierungsphase (30 UE) nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch zu absolvieren. - erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ~~nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes~~ der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als ~~3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn~~) - Teilnahmebestätigung Grundkurs Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (nicht älter als ~~3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn~~) - ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (nicht älter als ~~1 Monat bei Pflegeerlaubnisbeginn~~) - Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 85272004 über Lebensmittelhygiene (Kopie der Anmeldung) - Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz ~~- Datenschutz- und Einwilligungserklärung vom Jugendamt (Anlage 3)~~ ~~(Hinweis: Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Landkreis Nordsachsen - Anlage 4)~~ - Nachweis Masernschutz ~~(2 Impfungen) durch Vorlage des Impfausweises~~ - Kurzkonzeption der pädagogischen Arbeit, orientiert an dem sächsischen Bildungsplan ~~(Anlage 5)~~ - Darstellung der Wohnverhältnisse in Form eines Grundrisses der Räume, in der die Kinderbetreuung stattfinden soll (Fotodokumentation möglich) - ggf. Einverständniserklärung des Vermieters, dass Tagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf	Hinweis: Die Teilnahme ist nur Pflicht, sofern kein anderer pädagogischer Abschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO vorliegt. Jedoch ist es empfehlenswert, zumindest den praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. die Orientierungsphase (30 UE) nach dem kompetenzorientieren Qualifizierungshandbuch zu absolvieren. - erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als 6 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit) - Teilnahmebestätigung Grundkurs Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle (nicht älter als 6 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit) - ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (nicht älter als 2 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit) - Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 85272004 über Lebensmittelhygiene (Kopie der Anmeldung) - Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz - Aushändigung Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Landkreis Nordsachsen - Nachweis Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG - Kurzkonzeption der pädagogischen Arbeit, orientiert an dem sächsischen Bildungsplan - Darstellung der Wohnverhältnisse in Form eines Grundrisses der Räume, in der die Kinderbetreuung stattfinden soll (Fotodokumentation möglich) - ggf. Einverständniserklärung des Vermieters, dass die Kindertagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf

Bisherige Fassung	Neufassung
- Auskunft über den Abschluss von Versicherungen (Unfallversicherung über Berufsgenossenschaft, erweiterte Haftpflichtversicherung) ~~- Auskunft über die Aufnahme in die Bedarfsplanung nach Absprache mit der jeweiligen Kommune~~ - Bereitstellung eines Betreuungsvertrages zwischen ~~Eltern~~ und Kindertagespflegeperson ~~(Anlage 6-8)~~ Die anfallenden Kosten für die vorzulegenden Nachweise trägt der Bewerber selbst. Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die persönliche Geeignetheit haben, sind unaufgefordert und umgehend dem Jugendamt mitzuteilen. Die Erteilung/Versagung der Pflegeerlaubnis erfolgt je nach Ergebnis der Eignungsprüfung durch einen Verwaltungsakt (Bescheid).	- Auskunft über den Abschluss von Versicherungen (Unfallversicherung über Berufsgenossenschaft, erweiterte Haftpflichtversicherung) - Nachweis des Betreuungsbedarfs nach Absprache mit der jeweiligen Kommune - Bereitstellung eines Entwurfes des Betreuungsvertrages zwischen Personensorge-/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson Die Fachberatung für Kindertagesbetreuung begleitet die Kindertagespflegeperson in diesem Prozess und unterstützt bei der Konzeptionsentwicklung. Die anfallenden Kosten für die vorzulegenden Nachweise trägt der Bewerber selbst. Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die persönliche Geeignetheit haben, sind unaufgefordert und umgehend dem Jugendamt mitzuteilen. Die Erteilung/Versagung der Pflegeerlaubnis erfolgt je nach Ergebnis der Eignungsprüfung durch einen Verwaltungsakt (Bescheid).
3.3 Entziehung der Pflegeerlaubnis Die Pflegeerlaubnis kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch das Jugendamt entzogen werden. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel: - Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII), insbesondere ➔ physische oder psychische Gewalt der ~~Tagesmutter~~ gegenüber dem Kind ➔ Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis	**3.3 Entziehung der Pflegeerlaubnis** Die Pflegeerlaubnis kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch das Jugendamt entzogen werden. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel: - Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII), insbesondere ➔ physische oder psychische Gewalt der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind ➔ Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht - schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis.

Bisherige Fassung	Neufassung
Entsprechend § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - haben Kindertagespflegepersonen den Auftrag, das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung in ihrer Kindertagespflegestelle hindeuten. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann unter den entsprechenden Voraussetzungen entweder aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Das Verwaltungsverfahren für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis für die Kindertagespflege ist in den §§ 45, 47, 48 und 49 SGB X geregelt. Die Entziehung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die betroffene Kindertagespflegeperson ist vorher anzuhören.	Entsprechend § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - haben Kindertagespflegepersonen den Auftrag, das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung in ihrer Kindertagespflegestelle hindeuten. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann unter den entsprechenden Voraussetzungen entweder aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Das Verwaltungsverfahren für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis für die Kindertagespflege ist in den §§ 45, 47, 48 und 49 SGB X geregelt. Die Entziehung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die betroffene Kindertagespflegeperson ist vorher anzuhören.
3.4 Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis Die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege ist für 5 Jahre befristet. Daher ist die Kindertagespflegeperson mindestens 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis dazu verpflichtet, einen formlosen Antrag für die Weiterbewilligung zu stellen. Das Jugendamt wird dann erneut eine ~~ausführliche~~ Überprüfung der fachlichen sowie persönlichen Geeignetheit vornehmen. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII notwendig: - formloser Antrag - Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (nicht älter als ~~1 Monat~~ bei Pflegeerlaubnisbeginn) - Teilnahmebestätigung für einen Grundkurs Erste-Hilfe ~~bei Säuglingen und Kleinkindern~~ (nicht älter als 2 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn)	**3.4 Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis** Die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege ist für 5 Jahre befristet. Daher ist die Kindertagespflegeperson mindestens 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis dazu verpflichtet, einen formlosen Antrag für die Weiterbewilligung zu stellen. Das Jugendamt wird dann erneut eine Überprüfung der fachlichen sowie persönlichen Geeignetheit vornehmen. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII notwendig: - formloser Antrag - Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (nicht älter als 2 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn) - Teilnahmebestätigung für einen Grundkurs Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle (nicht älter als 2 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn)

Bisherige Fassung	Neufassung
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetzes) der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als 5 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn) - Reflexionsbericht zum vergangen Erlebniszeitraum	- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetzes) der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als 5 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn) - Reflexionsbericht zum vergangen Erlebniszeitraum.
	4. Finanzierung Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten und ist die Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan aufgenommen, setzt die Gemeinde die laufende Geldleistung nach § 14 Absatz 6 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Diese laufende Geldleistung umfasst nach § 14 Absatz 6 SächsKitaG die in § 23 Absatz 2 SGB VIII genannten Aufwendungen wie: - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, - einen leistungsorientierten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. Alle Ausgaben für die Kindertagespflegestelle müssen angemessen, zweckentsprechend und belegbar sein. Zur Festlegung der laufenden Geldleistung verweist das Jugendamt Nordsachsen auf die Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der angemessenen Erstattung des Sachaufwands sollten u. a. folgende Kosten berücksichtigt werden: Miet- bzw. Nutzungs- und Nebenkosten, Reinigungskosten, Hygienebedarf, Betriebsmittel für Büro

Bisherige Fassung	Neufassung
	und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, Einrichtungsgegenstände und Materialien, Versicherungen, Fortbildungen sowie ein Ausgleich der fehlenden Auslastung. Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII muss der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung leistungsorientiert ausgestaltet sein. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Für eine leistungsorientierte Ausgestaltung der Förderleistung im Landkreis Nordsachsen soll sich die Vergütung der Kindertagespflegeperson an den Entgeltgruppen des TVÖD (Bund/VKA) Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils gültigen Fassung orientieren. Den Gemeinden wird empfohlen, auch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für eine im Vorfeld einer kommunalen Festlegung getroffene Anzahl von Ausfalltagen, zu finanzieren. Dies betrifft mögliche Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Zeiten der fachlichen Fortbildung nach § 6 SächsQualiVO im Umfang von 20 Stunden. Änderungen der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege hat die Gemeinde zur Abstimmung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

Bisherige Fassung	Neufassung
~~4.~~ Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am ~~01.01.2021~~ in Kraft. Damit tritt die Richtlinie ~~zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII im Landkreis Nordsachsen vom 29.12.2009 (Jugendhilfebeschluss 1-314/09)~~ außer Kraft.	**5. Inkrafttreten** Diese Richtlinie tritt am 01.06.2026 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII vom 17.11.2020 (Beschluss-Nr. 021/20 JHA) außer Kraft.
~~5.~~ Quellenverzeichnis ~~Brinkel, W. (2011): Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Aktuelle Empfehlungen des Landesjugendamtes und andere Arbeitshilfen für die Praxis. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Dresden.~~ ~~Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Kindertagespflege. Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Mediengestaltung Wiese, Leipzig.~~ ~~Amt für Kindertagesbetreuung (2017): Richtlinie zur Förderung von Kinder in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden.~~	**6. Quellenverzeichnis** Amt für Kindertagesbetreuung (2017): Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden. Brinkel, Wolfgang (2011): Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Aktuelle Empfehlungen des Landesjugendamtes und andere Arbeitshilfen für die Praxis. Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Landesjugendhilfeausschuss (2012): Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Chemnitz: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt. Landesjugendhilfeausschuss (2019): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3 Fortschreibung. Chemnitz: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt. Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Kindertagespflege. Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Leipzig: Mediengestaltung Wiese.

Bisherige Fassung	Neufassung
~~6.~~ **Anlagenverzeichnis** Anlage 1: Qualitätscheck Anlage 2: Sicherheitsaspekte ~~Anlage 3: Datenschutz- und Einwilligungserklärung~~ ~~Anlage 4: Merkblatt zur Datenerhebung~~ ~~Anlage 5: Inhalt Konzeption und Betreuungsvertrag~~ ~~Anlage 6: Muster Betreuungsvertrag~~ ~~Anlage 7: Merkblatt zur Verfahrensweise bei Erkrankungen eines Kindes und zur Medikamentengabe~~ ~~Anlage 8: Ermächtigung der Sorgeberechtigten~~	7. **Anlagenverzeichnis** Anlage 1: Qualitätscheck Anlage 2: Sicherheitsaspekte